



Satzung

des

Landesmaschinenringes Brandenburg-Berlin

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsätze
- § 2 Name und Sitz
- § 3 Zweck des Vereins
- § 4 Aufgaben

II. Finanzierung

- § 5 Finanzierung

III. Mitgliedschaft

- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten des Mitgliedes
- § 8 Verlust der Mitgliedschaft

IV. Geschäftsjahr/Organe des Vereins

- § 9 Geschäftsjahr
- § 10 Organe
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Vorstand
- § 13 Geschäftsführung

V. Sonstige Bestimmungen

- § 14 Außenstellen des MR
- § 15 Beiträge und Vermittlungsprovision
- § 16 Wahlen und Beschlüsse
- § 17 Haftung
- § 18 Auflösung
- § 19 Kassenprüfung
- § 20 Schlussbestimmungen

§ 1

Grundsätze

- (1) Der landwirtschaftliche „Landesmaschinenring Brandenburg-Berlin“ (im folgenden MR genannt) ist eine Selbsthilfeeinrichtung von Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe, Landmaschinenbesitzern, sonstigen für die Landwirtschaft tätigen natürlichen (insbesondere Lohnunternehmer) oder juristischen Personen, Neu- oder Wiedereinrichtern, Organisationen bzw. Institutionen und kommunalen Einrichtungen. Der MR stellt vielfältige Serviceleistungen für die moderne Landwirtschaft bereit. Den Betriebsleitern werden somit auf der Basis gegenseitiger Hilfeleistung Möglichkeiten der Kostensenkung in die Hand gegeben.
- (2) Der MR ist parteipolitisch unabhängig, selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Ausgaben verwandt werden.
- (4) Die Mitglieder des MR erhalten weder Ausschüttungen noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Landesmaschinenring Brandenburg-Berlin" mit Sitz in Schönefeld und soll in das Vereinsregister Amtsgericht Cottbus eingetragen werden.

§ 3

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck der Verbesserung der Bewirtschaftung der angeschlossenen landwirtschaftlichen Betriebe, die Optimierung des Einsatzes der Technik, das Ausgleichen der Nachteile kleinerer Betriebsstrukturen und ungünstiger Wirtschaftsgebiete, die Stärkung der Wirtschaftskraft aller Mitgliedsbetriebe, die regionale Weiterentwicklung der Wirtschaftsstruktur.
- (2) Zwischen den verschiedenen Interessen der Mitglieder des MR (siehe § 1 Abs. 1 und § 6 Abs. 1) soll der Verein ausgleichend und koordinierend wirken.

§ 4

Aufgaben

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:

a) Interessenvertretung

- Der Verein kann die Mitglieder gegenüber öffentlichen, kommunalen und regionalen Einrichtungen, Einrichtungen des Landes, des Bundes, der Arbeitsverwaltung sowie gegenüber Institutionen und Projekten vertreten.

b) Organisation/Vermittlung

- Der Verein organisiert und koordiniert den überbetrieblichen Maschinen- und Geräteeinsatz sowie den Einsatz von Arbeitskräften in den Mitgliedsbetrieben und rechnet die vermittelten Leistungen ab (siehe § 11(9) c)
- Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen für den Einsatz der vorhandenen Kapazitäten in Katastrophenfällen (u.a. Wald- und Flächenbrände, Überschwemmungen, Dürreperioden).
- Vermittlung gegenseitiger Arbeitshilfen und Organisation des Einsatzes von Betriebs Helfern in den Mitgliedsbetrieben bei Sozial- und Notfällen, jedoch keine Arbeitnehmerüberlassung im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.

c) Information/Beratung

- Information der Mitglieder des Vereins über technische und arbeitswirtschaftliche Belange, über soziale, berufliche und gesellschaftliche Grundsatzfragen, über die Erschließung neuer Bedarfsfelder sowie über neueste Erkenntnisse auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der Landschaftspflege.
- Regelmäßige Herausgabe von Rundschreiben sowie Initiierung von Tagungen und Lehrgängen zur weiteren Verbreitung des Kooperationsgedanken.
- Durchführung von Lehrfahrten, Vorfürungen und Versuchseinsätzen neuer Maschinen sowie Erprobung neuer Arbeitsverfahren zur Vermeidung von Fehlinvestitionen.
- Einwirken auf zielgerichtete und zwischen den Mitgliedern abgestimmte Neu- oder Ersatzinvestition zur Optimierung der Auslastung der Technik.

§ 5

Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch Spenden, Schenkungen und freiwillige Zuwendungen, durch Landes-, Bundes- und EU-Mittel, durch Vermittlungsprovisionen und Beiträge sowie durch weitere Einnahmen aus der Tätigkeit der Geschäftsstelle zur Erschließung neuer Aufgabengebiete, soweit diese Tätigkeit den Bestimmungen des § 13 Abs. 3 dieser Satzung entspricht.

§ 6

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes im Geschäftsbereich sind, außerdem Organisationen und Institutionen sowie Lohnunternehmer und Nichtlandwirte, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen.

- (2) Die Mitgliedschaft kann nur auf schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand durch schriftliche Mitteilung entscheidet, erworben werden.
- (3) Bei Antragsablehnung durch den Vorstand hat der Antragsteller ein Einspruchsrecht, über das die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben ein Recht darauf, dass ihnen der Verein im Rahmen des Möglichen und des Zumutbaren Hilfe vermittelt. Sie haben das Recht, alle Service-Angebote des MR in vollem Umfang auszuschöpfen.
- (2) Die Mitglieder sind angehalten, freie personelle und maschinelle Kapazitäten durch Vermittlung des Vereins zum Einsatz zu bringen und auf gleichem Wege in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die Verrechnung der Leistungen zwischen den Mitgliedern darf nur in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Form und gesetzlichen Rahmenbedingungen erfolgen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinsbeitrag termingemäß entsprechend des Beschlusses der Mitgliederversammlung zu entrichten.

§ 8

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, frühestens jedoch nach zweijähriger Zugehörigkeit zum MR.
 - b) durch Tod, bzw. Auflösung eines Mitgliedes. Der wirtschaftliche Nachfolger kann an dessen Stelle durch schriftliche Erklärung und Anerkennung der Vereinssatzung Mitglied im Verein werden, ohne eine gegebenenfalls bestehende Aufnahmegebühr zu zahlen.
 - c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Wird gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde eingelegt, so entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Vereinsausschluss des Mitgliedes.

- (2) Bei Zahlungsverzug eines Mitgliedes kann der Vorstand mit sofortiger Wirkung dem Mitglied die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Leistungen vorübergehend entziehen.
- (3) Bei Verlust der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Organe

Organe des Vereins "Landesmaschinenring Brandenburg-Berlin" sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des MR wirken an der Gestaltung und Entwicklung des Vereins durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einzuberufen. Dazu sind die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Anträge zur Tagesordnung durch die Mitglieder sind bis spätestens 3 Tage vor Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch Wahl oder Abstimmung.
- (4) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme; eine schriftliche Bevollmächtigung eines Mitgliedes durch maximal drei Mitglieder ist zulässig.
- (6) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorstandsvorsitzende.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe die Einberufung verlangt.
- (9) Der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des MR obliegt u. a.:
 - a) die Wahl des Vorstandes sowie seine Abberufung
 - b) die Festsetzung der von den Mitgliedern zur Deckung der MR-Kosten zu leistenden Zahlungen (Beiträge und Provisionen)
 - c) die Beschlussfassung über die Höhe der Verrechnungssätze als Empfehlungswerte
 - d) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder Geschäftsordnung
 - e) die Beschlussfassung über Auflösung des MR

- f) die Beschlussfassung über Beschwerden bei Ausschluss oder Aufnahme von Mitgliedern
- g) die Wahl von Kassenprüfern
- h) die Genehmigung des Geschäftsberichtes, des Jahreskassenabschlusses und des Haushaltsvoranschlages
- i) die Entlastung des Vorstandes für das abgeschlossene Geschäftsjahr

§ 12

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Personen, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und bis zu 3 Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl für Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Der MR wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden allein oder durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Ihm obliegen insbesondere:

- a) die Organisation der Geschäftsführung
 - b) die Einstellung, Beaufsichtigung und Entlassung des Geschäftsführers sowie die Einrichtung der Außenstellen des MR
 - c) die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d) die Vorlage des Jahresberichtes, der Jahresabschlussrechnung und des Haushaltsvoranschlages
 - e) die Vorbereitung von Änderungen der Satzung oder Geschäftsordnung
 - f) das Vorschlagen der Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Vermittlungsprovisionen und der Verrechnungssätze
 - g) die Herbeiführung von redaktionellen Veränderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen durch das Registergericht zum Erwerb der Rechtsfähigkeit des Vereins durch den Vorstandsvorsitzenden
- (4) Vorstandssitzungen sind mindestens einmal im Quartal vom 1. Vorsitzenden einzuberufen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Vorstandsbeschlüsse sind protokollarisch festzuhalten.

- (5) Der Vorstand ist berechtigt, Sachverständige zur Klärung von Problemen zu den Vorstandssitzungen einzuladen.
- (6) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, anfallende Kosten sind in der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Form zu erstatten.

§ 13

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen. Der vom Vorstand berufene Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des MR und koordiniert die Zusammenarbeit mit den Aussenstellen des MR. Er arbeitet nach dem vom Vorstand erlassenen Geschäftsführervertrag und Weisungen.
- (2) Der Geschäftsführer nimmt an den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (3) Nebentätigkeiten des Geschäftsführers sind vom Vorstand zu genehmigen.
- (4) Der Geschäftsführer ist angehalten, seine Kenntnisse und Fähigkeiten zum Nutzen des Vereins einzusetzen und für den Maschinenring in Zusammenarbeit mit dem Vorstand neue Aufgabengebiete unter Beachtung der Bestimmungen des Absatzes 3 dieses Paragraphen zu erschließen.

§ 14

Außenstellen des MR

- (1) Um die räumliche Nähe des MR zu allen Mitgliedern im Land zu gewähren, werden Außenstellen des MR im Land eingerichtet. Diese werden von i.d.R. ehrenamtlich tätigen „MR-Obleuten“ geführt. Die Anzahl und Standorte der Außenstellen werden nach Bedarf vom Vorstand festgelegt.
- (2) Die Vergütung der Leistungen der Obleute erfolgt anteilig aus den dem MR zustehenden Provisionen für vermittelte Produkte und Leistungen. Näheres regelt ein spezieller Außenstellenvertrag.
- (3) Die Obleute nehmen, soweit sie nicht ohnehin Mitglieder des MR sind, an den Mitgliederversammlungen und ggf. den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (4) Nebentätigkeiten der Obleutesind vom Vorstand zu genehmigen.
- (5) Die Obleute sind angehalten, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zum Nutzen des Vereins einzusetzen und für den Maschinenring in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und Geschäftsführung neue Aufgabengebiete unter Beachtung der Bestimmungen des Absatzes 3 dieses Paragraphen zu erschließen.
- (6) Die Obleute haben in Abstimmung mit dem Vorstand an anberaumten Schulungen und Lehrgängen teilzunehmen.

§ 15

Beiträge und Vermittlungsprovisionen

- (1) Die Mitglieder des Vereins zahlen entsprechende Beiträge. Die Höhe und der Zahlungstermin der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Für die vermittelnde Tätigkeit des MR wird eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Provision erhoben.

§ 16

Wahlen und Beschlüsse

- (1) Wahlen finden in der ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung mit Handzeichen. Wenn mehr als 10 Prozent der Stimmberechtigten es verlangen, wird die Wahl geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.
- (2) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse haben für alle, auch die nicht erschienenen Mitglieder, verbindliche Kraft.

§ 17

Haftung

- (1) Für Verbindlichkeiten des Vereins, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haftet nur das Vereinsvermögen.
- (2) Irgendeine Haftung des Vereins, die sich aus der vermittelten Tätigkeiten und Dienstleistungen ergeben könnte, ist ausgeschlossen.
- (3) Für alle Schäden an Maschinen bzw. Geräten haftet der Besitzer bzw. Eigentümer der Technik, der die Leistungen nach (2) gewährt, es sei denn, dass derjenige, der Hilfe in Anspruch nimmt, schuldhaft einen Schaden an Maschinen bzw. Geräten herbeigeführt hat.

§ 18

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer einzig zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Landwirtschaft zu verwenden.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese haben das Rechnungswesen des Vereins, insbesondere Kasse und Belege zu überprüfen. Das Prüfungsergebnis ist von einem der Prüfer in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (2) Wenn Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, haben die Rechnungsprüfer den Vorstand unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestätigt den Abschlussbericht der Rechnungsprüfung.

§ 20

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 04.10.2005 in Seddiner See beschlossen.
- (2) Die Eintragung der Satzung soll beim Amtsgericht Zossen erfolgen.

Unterschrift der Gründungsmitglieder

Julius Wrede

Frank Mertens

Marco Hintze

Thorsten Mohr

Heiko Stengel